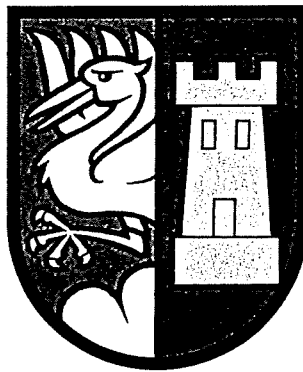


EINWOHNERGEMEINDE GSTEIG

Datenschutz – Reglement



10. Mai 1996

Alle männlichen Personenbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

Die Einwohnergemeindeversammlung erlässt gestützt auf

- Artikel 12, 31, 33 und 37 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986, sowie
- Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e des Organisationsreglementes der Gemeinde Gsteig vom 15. Dezember 1995

folgendes Reglement:

Art. 1

Listen:

a) Grundsatz

1 Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekanntgeben.

2 Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.

3 Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte. Diese Liste enthält Angaben über

- a) den Empfänger,
- b) die Auswahlkriterien,
- c) die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen,
- d) das Datum der Bekanntgabe.

Diese Liste ist öffentlich.

Art. 2

b) Verfahren

Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.

Art. 3

c) Sperrung

Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.

Art. 4

d) aus der
Einwohnerkontrolle

1 Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten:
Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.

2 In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.

Art. 5

e) aus anderen
Datensammlungen

1 Die Gemeinde darf Listen aus anderen Datensammlungen bekanntgeben, wenn

- a) sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten;
- b) keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis, Fürsorgegeheimnis) entgegenstehen;
- c) keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen;
- d) keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.

2 Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit, sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt und im Amtsanzeiger durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.

Art. 6

f) Zuständigkeit

Der Gemeindeschreiber erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte und führt die Liste der erteilten Listenauskünfte.

Art. 7

Einzelauskünfte
aus der Einwohner-
kontrolle

1 Bei Einzelauskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Artikel 3, Absatz 1 bekanntgeben:

- a) neuer Wohnort nach Wegzug,
- b) zivilrechtliche Handlungsfähigkeit,
- c) Titel,
- d) Sprache.

2 Für Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage.

3 Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilen die Mitarbeiter der Kanzlei.

Art. 8

Information auf
Anfrage;
Zuständigkeit

Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in allen Fällen der Gemeindeschreiber zuständig.

Art. 9

Aufsichtsstelle
Datenschutz

1 Die Rechnungsprüfungskommission ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des Datenschutzgesetzes.

2 Sie erfüllt die ihr in Artikel 34 Datenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie ist ausserdem dafür besorgt, dass Behördenmitglieder und nebenamtliche Mitarbeiter der Gemeinde periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räumen und mit privaten Personalcomputern mit sich bringt.

3 Sie erstattet einmal jährlich der Gemeindeversammlung Bericht.

Art. 10

Gebühren
a) Register der
Datensammlungen

Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei.

Art. 11

b) Einsicht in
eigene Akten

1 Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Artikel 21 Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei.

2 Eine Gebühr von 30 bis 300 Franken kann ausnahmsweise erhoben werden, wenn:

a) der ersuchenden Person in den vergangenen 12 Monaten die gewünschten Auskünfte bereits mitgeteilt worden sind und kein schutzwürdiges Interesse an einer Auskunftserteilung nachgewiesen werden kann;

b) die Auskunftserteilung mit einem besonders grossen Aufwand verbunden ist.

3 Ein schutzwürdiges Interesse gemäss Absatz 2 Buchstabe a ist insbesondere gegeben, wenn die Personendaten ohne Mitteilung an die betroffene Person verändert worden sind.

4 Die ersuchende Person ist über die Höhe der Gebühr vor der Auskunftserteilung in Kenntnis zu setzen. Sie kann ihr Begehren innert zehn Tagen zurückziehen.

Art. 12

c) Berichtigung
und weitere
Ansprüche

1 Gutheissende Verfügungen gemäss Artikel 23 und 24 Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei.

2 Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr von 30 bis 200 Franken erhoben.

3 Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr von 100 bis 400 Franken erhoben.

Art. 13

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Rechtsamt der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern in Kraft.

Genehmigung Gemeindeversammlung:

An der Gemeindeversammlung vom 10. Mai 1996 wurde dieses Reglement angenommen.

Genehmigt
Bern, 27. Juni 1996

Der Datenschutzbeauftragte
des Kantons Bern

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident Der Sekretär



D. Gander

i.V. B. Walker

Markus Siegenthaler, Fürsprecher

Auflagezeugnis:

Dieses Reglement hat vom 20. April bis 31. Mai 1996 in der Gemeindeschreiberei Gsteig öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist war in der Nr. 29 des Amtsblattes des Kantons Bern publiziert.
Es sind keine Einsprachen erhoben worden.

Der Gemeindeschreiber:



i.V. B. Walker

Gsteig, 5. Juni 1996

Genehmigung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern:

Das vorliegende Datenschutz - Reglement wurde von der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern genehmigt:

DER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE
DES KANTONS BERN
Münstergasse 2
3011 BERN
Tel. 031 633 76 10

26. 6. 1996

M. Siegmüller